Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Brandenburg

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Brandenburg im Jahr 2012

(8. Bericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Brandenburg vom 24.07.2013)

Dok.-Nr.: 2013/058976

1. Vorbemerkung

Nach § 23a Abs. 1 Satz 1 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) darf die oberste Landesbehörde anordnen, "dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen)".

Die Landesregierung hat auf der Grundlage einer entsprechenden Koalitionsvereinbarung in ihrer Kabinettsitzung am 21. Dezember 2004 die Härtefallkommissionsverordnung – HFKV (GVBI. II 2005 S. 46ff) beschlossen und damit zugleich von der ihr eröffneten Ermächtigung nach § 23a Abs. 2 AufenthG Gebrauch gemacht. Die HFKV ist nach ihrer Verkündung am 27. Januar 2005 in Kraft getreten. Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) vom 23. September 2009 (GVBI. II/09, S. 709) wurde die Härtefallkommission auf Dauer eingerichtet.

Durch die Befassung der Härtefallkommission, deren Entscheidung für ein Ersuchen und der darauf ergangenen Anordnung des Ministeriums des Innern konnten in Brandenburg seit 2005 bis zum 31. Dezember 2012 insgesamt 245 Personen eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht erhalten. Davon erfolgten 16 Anordnungen für 28 Personen im Jahre 2012.

Dieser Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission dient der Information der Landesregierung, des parlamentarischen Raums und anderer an der Arbeit der Härtefallkommission interessierter Stellen. Außerdem ermöglicht er, die Tätigkeit der brandenburgischen Härtefallkommission mit der Arbeit der Härtefallkommissionen in den anderen Bundesländern zu vergleichen.

2. Mitglieder der Härtefallkommission

Im Jahr 2012 sah die personelle Besetzung der Härtefallkommission des Landes Brandenburg wie folgt aus:

Vorschlagsberechtigte Institutionen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 HFKV	Stimmberechtigtes Mitglied	Vertreter	
Evangelische Kirche Berlin- Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	Eckhard Fichtmüller	Cordula Heilmann	
Katholische Kirche (Erzbistum Berlin)	Dr. Franz Josef Conraths	Michael Kaulfuß	
Flüchtlingsrat Brandenburg	Marcus Reinert	Simone Tetzlaff	
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg (Diako- nisches Werk)	Ina Stiebitz	Thomas Thieme	
Städte- u. Gemeindebund Brandenburg	Thomas Golinowski	Monika Gordes	
Landkreistag Brandenburg	Lothar Kaden	Karl-Heinz Montua	

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg	Jürgen Becke	Sylvia Kühne
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Hans-Jürgen Wende ¹	Klaus-Christoph Claveé
Für den Bereich der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg ²	Teresia Gordzielik (bis 31.05.2012)	Anke Zwink
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg ²	Patricia Chop-Sugden ³	Andreas Keinath

3. Öffentlichkeitsarbeit

Neben den anderen Bundesländern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde auch dem Innenausschuss des Landtages Brandenburg der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2011 übersandt.

Im Jahr 2012 wurde die Arbeit der Härtefallkommission außerdem wie folgt in der Öffentlichkeit thematisiert:

- Kenntnisnahme des Ausschusses für Inneres im Landtag zum Tätigkeitsbericht 2012 in der Innenausschusssitzung am 18. Oktober 2012.
- Teilnahme der Kommissionsmitglieder Herr Fichtmüller und Frau Chop-Sugden am bundesweiten Erfahrungsaustausch von Vertretern der Härtefallkommissionen der Länder am 12. /13. Juni 2012 beim BAMF in Nürnberg
- Beantwortung von Presseanfragen
- Internetauftritt der Härtefallkommission unter www.service.brandenburg.de
- Besuch einer Referentin des BAMF in der Sitzung im August 2012 zum Thema Dublin-Verfahren

4. Statistische Angaben

Um die einzelnen Tätigkeitsberichte der Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Brandenburg vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt dieses Berichtes - auch entsprechend dem Auftrag aus § 3 Abs. 3 der HFKV - in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

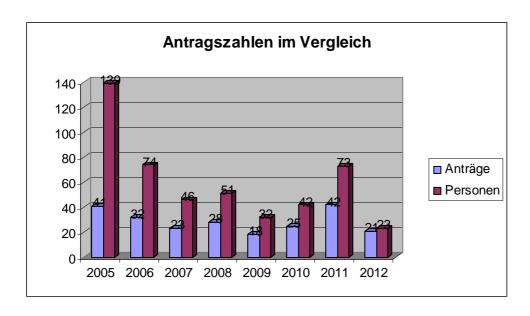
4.1 Härtefallanträge

Die Kommissionsmitglieder haben seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 insgesamt 230 Härtefallanträge für 481 Personen zur Befassung in der Härtefallkommission eingebracht. Davon sind 21 Härtefallanträge für insgesamt 23 Personen im Jahre 2012 gestellt worden.

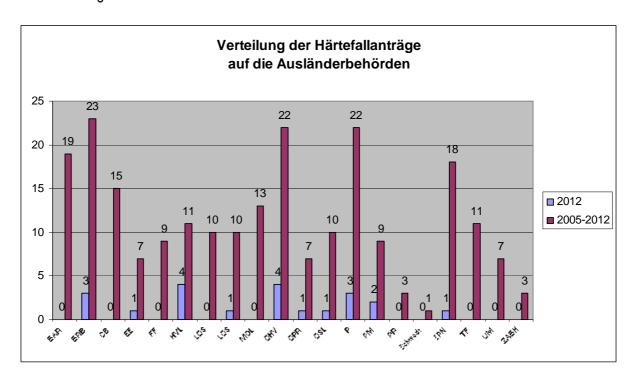
¹ gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Härtefallkommission wurde Herm Wende die Gesprächsleitung für die zu beratenden Fälle übertragen.

² nicht stimmberechtiat

³ Vorsitzende der Härtefallkommission und Leiterin der Geschäftsstelle



Die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg waren von den eingebrachten Härtefällen wie folgt in ihrer Zuständigkeit betroffen:



4.2 <u>Sitzungsdaten</u>

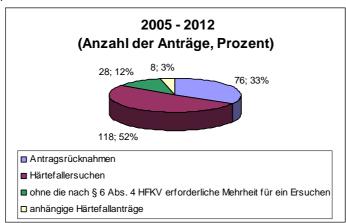
Im Jahre 2012 fanden neun reguläre Sitzungen und eine Sondersitzung der Härtefallkommission statt. Aufgrund eines bereits feststehenden Rückführungstermins beriet die Kommission am 29. Februar 2012 in einer Sondersitzung über einen Einzelfall.

4.3 <u>Entscheidungen der Härtefallkommission sowie anhängige Härtefallverfahren</u>

a) Gesamtübersicht 2005-2012

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge	230	481
Antragsrücknahmen	76	146
Härtefallersuchen	118	265
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	28	60
am 31. Dezember 2012 anhängige Härtefallanträge	8	10

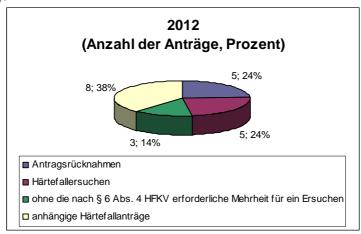
Prozentuale Darstellung:



b) Gesamtübersicht 2012

	Fälle	Betroffene Personen	
Härtefallanträge in 2012	21	23	
Antragsrücknahmen	5	5	
Härtefallersuchen	5	5	
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	3	3	
anhängige Härtefallanträge	8	10	

Prozentuale Darstellung:



Über die in der Gesamtübersicht 2012 dargestellten Befassungen durch die Härtefallkommission hinaus ist bei 15 - bereits im Jahr 2011 statistisch erfassten - Härtefallanträgen die Rücknahme des Antrages oder der Beschluss der Kommission über ein Ersuchen erst im Jahre 2012 erfolgt.

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge aus 2011	15	25
Antragsrücknahmen in 2012	5	5
Härtefallersuchen in 2012	10	20

Die Härtefallkommission hat im Jahre 2012 demnach insgesamt 15 Härtefallersuchen für 25 Personen beschlossen.

In drei Fällen ist für drei Personen die nach § 6 Abs. 4 der HFKV erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen. Insgesamt 10 Härtefallanträge, die 10 Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden. Acht Härtefallverfahren für 10 Personen waren zum Stichtag 31. Dezember 2012 weiterhin anhängig.

4.4 <u>Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber vom 17. Februar 2005 bis</u> zum 31. Dezember 2012

Anträge für Einzelpersonen	145
Anträge für Personengruppen,	85
i. d. R. für Familien, Lebenspartner etc.	(für insgesamt 336 Personen)

Altersgruppen von bis unter (in Jahren)	
• Bis 16	124
• 16 – 18	27
• 18 – 25	66
• 25 – 35	80
• 35 – 45	101
• 45 – 55	68
• 55 – 65	12
• Ab 65	2
Zeitpunkt der Einreise der Härtefallbewerber nach Deutschland	
• 1990 bis 1994	19 %
• 1995 bis 1999	23 %
• 2000 bis 2004	32 %
2005 und später	13 %
in Deutschland geborene Personen	13 %
Anteil der Nationalitäten	
Serbien und Montenegro	19 %
Vietnam und Türkei	je 12 %
Bosnien-Herzegowina	7 %
Kamerun	6 %
Kongo, Russische Föderation	je 5 %
Kolumbien	4 %
Kosovo (ehemaliges Jugoslawien), Jordanien	je 3 %
Togo, Irak, Nepal	je 2 %

•	Afghanistan, Bulgarien, Ghana, Kenia, Pakistan, Sierra Leone, Iran, Tschad, Ukraine, Indien, Libanon, Kasachstan, China, Jemen, Nigeria	je 1 %
•	Sonstige (unterhalb von je einem Prozent sind folgende Staaten zu nennen: Armenien, Sudan, Burkina Faso, Mazedonien, Marokko, Algerien, Bangladesch, Tunesien, Uganda und Liberia)	zusammen 3%

Zum Zeitpunkt der Befassung in der Härtefallkommission hielten sich die betroffenen Personen durchschnittlich acht Jahre im Bundesgebiet auf. Im letzten Jahr wurden einige Anträge für Personen mit einer kürzeren Aufenthaltszeit gestellt. Es handelte sich hier um Jugendliche und junge Erwachsene, die trotz eines kürzeren Inlandsaufenthaltes über sehr gute Integrationsleistungen verfügten.

Zu den Herkunftsländern lässt sich feststellen, dass die bisherigen Härtefallbewerber aus 48 Ländern kommen, verteilt auf vier Kontinente (Europa, Asien, Afrika und Amerika).

4.5 Entscheidungen der obersten Landesbehörde

Seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Ersuchen der Härtefallkommission in folgender Weise entsprochen:





4.6. Verteilung auf die acht bisherigen Geschäftsjahre

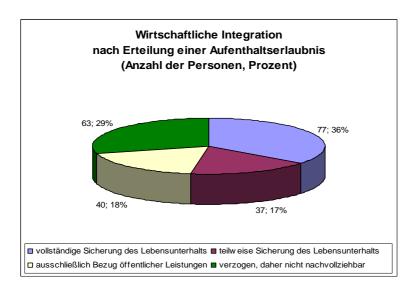
Jahr	Härtefall-	Betroffene	Anordnungen	Betroffene	Ablehnungen	Betroffene
	ersuchen	Personen		Personen		Personen
2005	23	77	13	51	-	-
2006	15	47	19	54	4	10
2007	11	21	10	20	1	5
2008	11	22	11	22	-	-
2009	10	16	11	17	-	-
2010	16	24	14	22	-	-
2011	17	33	17	31	1	1
2012	15	25	16	28	-	-
gesamt	118	265	111	245	6	16

Die <u>Differenz zwischen den insgesamt 118 Ersuchen</u> der Härtefallkommission <u>zu den insgesamt 117 Entscheidungen des Ministeriums des Innern</u> bis Ende 2012 (111 Anordnungen, sechs Ablehnungen) ergibt sich wie folgt:

Mit Blick auf die Möglichkeit eines Bleiberechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung wurde in einem Fall aus dem Jahre 2006 die Entscheidung der obersten Landesbehörde über das an sie gerichtete Härtefallersuchen nach Rücksprache mit dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin zunächst zurückgestellt. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a AufenthG durch die Ausländerbehörde erfolgte die Rücknahme des Antrages im Jahre 2007, so dass hier auf die Entscheidung der obersten Landesbehörde verzichtet werden konnte.

4.7 Weitere Entwicklung nach der Befassung durch die Härtefallkommission

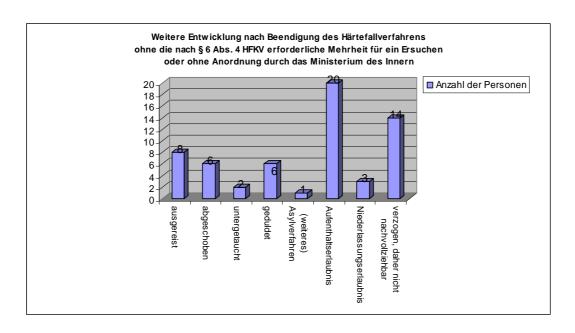
a) Wirtschaftliche Integration nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 AufenthG



Berücksichtigung fanden hier die Fälle der Jahre 2005 bis 2012. Eine Nachverfolgung der Fälle aus 2011 und 2012 hinsichtlich der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Integration erscheint derzeit noch nicht sinnvoll. Lässt man die Zahl der verzogenen Personen außer acht, bei denen die weitere wirtschaftliche Integration außerhalb Brandenburgs nicht mehr nachvollzogen werden kann, sichern ¾ der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ihren Lebensunterhalt vollständig oder zumindest teilweise.

b) Entwicklung nach negativem Ausgang des Härtefallverfahrens

Für die in der Zeit vom 17. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2011 eingebrachten Fälle, für die die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen nicht zustande gekommen oder in denen das Ministerium des Innern der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt ist, hat sich die nachfolgend dargestellte Entwicklung ergeben:



Beachtlich ist die große Anzahl von Personen, die trotz eines negativen Ausgangs des Härtefallverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis, in drei Fällen sogar eine Niederlassungserlaubnis, erhalten hat. Ursächlich hierfür sind u.a. familiäre Gründe (Eheschließung mit deutschen Staatsangehörigen, Personensorge für ein deutsches Kind) und die nachträgliche Anerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen. In drei Fällen liegt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen bereits einige Jahre zurück, so dass nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen erfüllt waren.

5. Schlussbemerkung und Ausblick

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Härtefallanträge halbiert. So gingen für 2012 insgesamt 21 Härtefallanträge für 23 Personen ein. Mit dieser im Vergleich zu den ersten Jahren nach Einrichtung der Kommission eher geringen Anzahl setzt sich mit Ausnahme des Jahres 2011 die Entwicklung der letzten Jahre fort. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass die besonders dringenden Härtefallanträge, die sich durch gute Integrationsleistungen bei einem langen Aufenthalt in Deutschland auszeichneten, naturgemäß in den ersten Jahren nach Einrichtung der Härtefallkommission eingereicht worden sind.

Mittlerweile ist das Potential für mögliche Härtefallanträge vermutlich auch durch mehrere gesetzliche Bleiberechtsregelungen (§§ 104a, 25a AufenthG) sowie gruppenbezogene Altfallregelungen der IMK in den Jahren 2006, 2009 und 2011 weitgehend ausgeschöpft.

Eine Aussage zur künftigen Entwicklung der Fallzahlen in der HFK zu machen, fällt schwer. Immerhin legt der starke Anstieg der Asylbewerberzugänge insbesondere seit 2012 die Vermutung nahe, dass damit mittelfristig die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer, deren Asylanträge rechtskräftig abgelehnt worden sind, wieder deutlich zunehmen wird (derzeit leben in Brandenburg rund 1700 ausreisepflichtige Ausländer). So kann damit gerechnet werden, dass in den nächsten Jahren eher mehr Anträge die HFK erreichen werden; dies ist auch die Einschätzung der Härtefallkommissionen der anderen Länder.

Die ganz wesentliche Funktion der HFK, im Einzelfall aus humanitären Gründen einen Aufenthalt zu empfehlen, ist heute genauso aktuell und relevant wie in den ersten Jahren der Tätigkeit der Kommission. Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder gravierende Schicksale gibt, die nur auf diese Weise berücksichtigt werden können.

Bereits in den letzten Jahren kam von einzelnen Mitgliedern der Kommission der Hinweis, dass die brandenburgische HFKV hinsichtlich der Ausschlussgründe als zu streng angesehen wird und überdies zu viele Ausschlusstatbestände enthalte. Herr Minister Dr. Woidke hatte diesbezüglich bei seinem Besuch der Härtefallkommission im November 2011 eine fachliche Prüfung der HFKV zugesagt. Im dritten Quartal 2012 wurde der neue Verordnungsentwurf der Härtefallkommissionsverordnung den Mitgliedern der Kommission sowie den gemäß § 2 Abs. 2 HFKV vorschlagsberechtigten Institutionen, von denen die Kommissionsmitglieder entsandt worden sind, zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung der Landesregierung über den Verordnungsentwurf erfolgte im März 2013. Mit der geänderten HFKV wurde insbesondere der Zugang zum Härtefallverfahren durch eine Liberalisierung der Ausschlussgründe erleichtert.

Abschließend danken wir allen Kommissionsmitgliedern für das stets kooperative und konstruktive Engagement bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Härtefallkommission des Landes Brandenburg und für die inzwischen über siebenjährige sehr gute Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ganz herzlich. Mein besonderer Dank gilt darüber hinaus denjenigen Kommissionsmitgliedern, die sich auch im Jahr 2012 der oft mühevollen Arbeit unterzogen haben, die Härtefallanträge aufzubereiten und einzureichen.

gez. Patricia Chop-Sugden